Die Nachlieferung beim Gattungskauf unter dem Gesichtspunkte der Gefahrtragung.

(Ein Beitrag zur Lehre vom Gattungskauf.)

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde bei der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Fritz Weidling
Referendar in Berlin.

1924

Buchdruckerei „Merkur" (Emil Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

I. Begriffsbestimmung.

1. Gattung und Gattungsschuld. Der Gattungsname ist der Gemeinname, den der Mensch einer gedachten Einheit von Einzelindividuen beilegt, wobei jedes Stück der Gattung die Eigenschaften haben muß, die der Gemeinname aussagt. Eine Gattungsschuld liegt dann vor, wenn ein Stück einer Gattung in der Art und Weise zum Inhalt eines Schuldverhältnisses gemacht wird, daß nur die Gattung als solche bestimmt wird, während es dem Schuldner überlassen bleibt, welches Stück er aus der Gattung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auswählen will.

2. Gefahr und Gefahrtragung. Der Begriff Gefahr wird nicht immer korrekt gebraucht. Er taucht dort auf, wo es gilt, festzustellen, wer die Folgen eines Ereignisses zu tragen hat, des niemand zu vertreten hat. Die Normen der Gefahrtragung setzen ein obligatorisches Rechtsverhältnis voraus, sie entscheiden darüber, ob bei Untergang des Schuldgegenstandes der Schuldner seinen Anspruch gegen den Gläubiger behält oder nicht.

II. Der Gattungskauf.

1. Seine Behandlung in Rom.
2. Seine Behandlung im gemeinen Recht.
3. Seine Behandlung nach dem BGB.
   a) Er unterliegt den Kaufrechtsregeln, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen. § 243 BGB. entscheidet darüber, wann Konzentration auf ein Stück der Gattung eintritt. Konzentration bewirkt keine Umwandlung der Gattungsschuld in eine Speziesschuld.
   b) Konzentration und Gefahrübergang sind zu trennen. Konzentration entscheidet, ob der Schuldner noch einmal leisten muß. Gefahrübergang entscheidet, ob der Schuldner seinen Anspruch gegen den Gläubiger behält.

III. § 480 BGB., insbesondere der Nachlieferungsanspruch.

1. Die Auffassung der Motive und Protokolle. Aus ihnen läßt sich der Schluß ziehen, daß der Gesetzgeber den Nachlieferungsanspruch als Anspruch auf Erfüllung des Vertrages gestalten wollte.
2. Herrschende Lehre: Der Nachlieferungsanspruch ist Erfüllungsanspruch. Erfüllt werden kann beim Gattungskauf nur mit fehlerloser Ware mittlerer Art und Güte. Der Nachlieferungsanspruch setzt Fehlerhaftigkeit voraus. Der Ursprung des Anspruchs ruht im Vertrage. Die kurze Verjährungsfrist ist eine Ausnahmebestimmung.
3. Gegnerische Lehre: Der Nachlieferungsanspruch ist Gewährleistungsanspruch. Jede Gattungssache mittlerer Art und Güte führt Erfüllung herbei. Der Begriff der mittleren Art und Güte ist der Verkehrsanschauung zu entnehmen. Eine Sache mittlerer Art und Güte kann fehlerhaft sein. Der Nachlieferungsanspruch ist eine Abart der Wandelung. Wandelung setzt Erfüllung voraus. Der Anspruch auf Lieferung einer neuen Sache bei Angebot einer Sache nicht mittlerer Art und Güte fällt nicht unter § 480 BGB.
   α) Das Angebot ist die Offerte zu einem neuen Vertrage.
   β) Innerhalb des ersten Vertrages ist noch keine Betätigung des Schuldners erfolgt.

IV. Der Nachlieferungsanspruch unter dem Gesichtspunkte der Gefahrtragung.

1. Gefahrtragung beim Gattungskauf. Gefahrübergang tritt ein: a) durch Uebergabe. Dieses ist nur das periculum rei. b) Durch Annahmeverzug des Käufers. c) Durch Absendung beim sogen. Versendungskauf.
2. Bei Zugrundelegung der herrschenden Lehre trägt der Käufer die Gefahr des Transportes. Mit der Einverständniserklärung des Verkäufers fällt das bis dahin Geschehene als juristisch geschehen fort. Die Regel des § 447 BGB. greift Platz. Der Käufer hatte noch keine Gefahr getragen, denn § 447 BGB. setzt Konzentration voraus. Konzentration ist wegen Fehlerhaftigkeit nicht eingetreten.
3. Bei der gegnerischen Lehre trägt der Verkäufer die Gefahr. § 447 BGB. setzt keine Konzentration voraus. Der Nachlieferungsanspruch ist eine Abart der Wandelung.
   α) Er untersteht den Regeln über die Wandelung.
   β) Bei der Wandelung trägt der Verkäufer die Gefahr.
4. Entscheidung. Der Nachlieferungsanspruch ist eine notwendige Ergänzung der Schutzbestimmungen für den

Käufer. Der Käufer hat bereits die Transportgefahr getragen. Es besteht kein Grund, den Käufer für eine Verfehlung des Verkäufers zu belasten. Bei der Möglichkeit des wirtschaftlichen Ruins beider Parteien ist zu berücksichtigen, daß der Verkäufer der einzige ist, den eine Schuld treffen kann. Theorie und Billigkeit sprechen für die Gestaltung des Nachlieferungsanspruchs als Gewährleistungsanspruchs.

Lebenslauf.

Am 27. Juni 1900 wurde ich als Sohn des jetzigen Zollamtmannes Hans Weidling und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Knappe in Reetz, Kreis Arnswalde geboren.

Von Oktober 1906 bis Oktober 1908 besuchte ich das Kgl. Luisengymnasium zu Berlin, von Oktober 1908 bis Oktober 1912 das städtische Johannesgymnasium zu Breslau und von Oktober 1912 bis 2. Juni 1917 wieder das Kgl. Luisengymnasium zu Berlin, wo ich am 2. Juni 1917 die Notreifeprüfung bestand.

Am 4. Juni 1917 trat ich als Fahnenjunker in das Kolberg'sche Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. pom.) Nr. 9 ein und war bei diesem Regiment im Felde. Am 1. Oktober 1918 wurde ich zum Leutnant befördert. Am 27. Oktober 1918 geriet ich in französische Gefangenschaft, aus der ich am 16. Februar 1920 über die Schweiz zurückkehrte. Am 31. März 1920 wurde ich durch Verfügung des Reichspräsidenten aus dem Heeresdienst entlassen.

Im Mai 1920 ließ ich mich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin bei der juristischen Fakultät immatrikulieren und studierte bis zum 7. März 1923 die Rechtswissenschaften. Am 14. April 1923 bestand ich beim Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung. Am 30. April 1923 wurde ich als Referendar im Bezirke des Kammergerichts angestellt. Am 1. Mai 1924 schied ich aus dem Justizdienst aus, studierte ein Semester in Breslau und bestand am 17. Juli 1924 das mündliche Doktorexamen daselbst.